



**Amyloidose Schweiz
Amyloidose Suisse
Amyloidosi Svizzera
Amyloidosis Switzerland**

Statuten Des Vereins Amyloidose Schweiz

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Amyloidose Schweiz» besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2. Sitz des Vereins ist in Willisau, LU

2. Zweck

- 2.1. Der Verein Amyloidose Schweiz setzt sich für die Interessen von Amyloidose Patienten und deren Angehörigen ein.

Dies beinhaltet insbesondere Unterstützung in medizinischen Angelegenheiten, Ermöglichung von Medikamentenzugang, Sensibilisierung für Diagnosestellung, Förderung des Austausches untereinander, Unterstützung der Forschung im Bereich Amyloidose.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Amyloidose Schweiz arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Vision, Aufgabe – mögliche Lösung

- 3.1. Der Verein Amyloidose Schweiz setzt sich für die Interessen der Menschen mit Amyloidose aller Subtypen ein. Er verfügt über Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen: Gesundheit, Recht, Lobbying und Kommunikation. Der Verein besteht aus Menschen mit Amyloidose, ihren Angehörigen oder Fachpersonen, die sich mit ihnen solidarisieren.

4. Mitglieder

- 4.1. Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen.

Die Aktivmitglieder sind Menschen, die an Amyloidose jedweder Form erkrankt sind. Passivmitglieder, mit oder ohne Stimmberechtigung, kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins und den Zielen von Amyloidose Schweiz einverstanden erklärt.

- 4.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch an den Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

5. Mittel

- 5.1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes und seiner Ziele ist der Verein berechtigt, Zuwendungen jeglicher Art anzunehmen, sofern diese die Ziele von Amyloidose Schweiz unterstützen und die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährden.
- 5.2. Aktivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Von den Passivmitgliedern kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag in Höhe von CHF 50.- erhoben werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Erlöschens Gründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Sekretariats eingereicht werden.

6.2. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

6.3. Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

7. Organisation des Vereins

7.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (der Revisor)

8. Vereinsversammlung

8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung

- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle (des Revisors)
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle (des Revisors)
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle (des Revisors)
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Änderung der Statuten
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- 8.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- 8.3. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und unterschrieben bis spätestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 8.4. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
- 8.5. Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 8.6. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird im Anschluss an die Versammlung den Mitgliedern zugestellt.
- 8.7. Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.

- 8.8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 8.9. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 9.2. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift (mindestens zwei Vorstandsmitglieder). Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, sowie maximal vier Beisitzern. Ämterkumulation ist zulässig.
- 9.3. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Buchführung
- 9.4. Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 9.5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

10. Revisionsstelle (Revisor)

- 10.1. Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle (beziehungsweise Revisor) für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 10.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 10.3. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

11. Vereinsvermögen, Haftung, Nachschusspflicht und Unterschrift

- 11.1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Sponsorenbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 11.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.
- 11.3. Der Verein Amyloidose Schweiz verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

12. Statutenänderungen und Auflösung

- 12.1. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.2. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

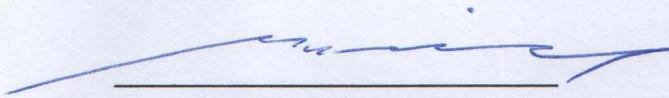
- 12.3. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

13. Inkrafttreten der Statuten

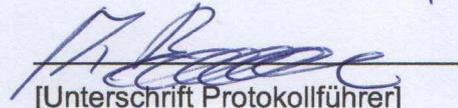
Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 17. Juni 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Luzern, 07.08.2024

Ort und Datum



[Unterschrift Gründerpräsident]



[Unterschrift Protokollführer]